



SOS-Pfotenparadies Gemeinnütziger e.V.

Pflege / Übernahme Vereinbarung

Zwischen

Verein „ SOS-Pfotenparadies e.V. “, Dorfstr. 18, 19372 Primank
Eingetragen beim AG Parchim 9 VR 835
(künftig VPI genannt)

Und

Herrn/Frau/Fam _____
(künftig VP II genannt)

01.) Gegenstand der Vereinbarung;

VPI ist Betreiber eines Gemeinnützigen Tierschutz Vereines, mit dem Ziel Tiere welche auf dem Gnaden Hof leben an natürliche Personen zu vermitteln. VP II beabsichtigt _____ Katze ca. _____ alt aus dem Fundus von VPI aufzunehmen.

02.) Artgerechte Haltung des Tieres;

VP II garantiert mit Unterschrift die artgerechte Haltung und Ernährung des überlassenden Tieres unter Berücksichtigung der geltenden Tierschutz Gesetze. Im Zuge der persönlichen Besprechung wurde VP II ausdrücklich darauf hingewiesen das es sich um eine Hauskatze handelt. VPI hat sich durch einen Besuch bei VP II von der örtlichen wie der sozialen Eignung und Umfeld zur Haltung des Tieres überzeugt. Es steht VPI ausdrücklich frei im Laufe von 12 Monaten, beginnend mit Unterschrift und Übergabe des Tieres unangemeldet Kontrollen am

Wohnort von VPfII durchzuführen um die artgerechte Lebenssituation des Tieres zu gewährleisten.

03.) Rücknahme des überlassenen Tieres;

Sollte VPfII im Laufe von 12 Monaten aus diversen Gründen nicht in der Lage sein das Tier weiter zu betreuen, ist VPfII verpflichtet dies VPI anzuzeigen. VPI wird seinerseits das Tier umgehend wieder abholen und zurück nehmen. Eine Abgabe an Dritte, oder öffentliche Einrichtungen wie Tierheime usw. ist seitens VPfII nicht statthaft. Im Falle der Zuwiderhandlung seitens VPfII behält sich VPI rechtliche Schritte vor.

04.) Besitzanspruch / Besitzübergang / Besitzansprüche;

Beide Parteien erklären mit Unterschrift ausdrücklich ihr Einverständnis über die Besitzverhältnisse des Tieres. Während der Pflegschaft (zwölf Monate ab Übergabe) bleibt das Tier im Besitz von VPI. Nach Ablauf der vorgenannten Zeit geht der Besitzanspruch mit allen Rechten und Pflichten an VPfII über. Im Falle eines Verstoßes gegen die Punkte 02/03 verpflichtet sich VPfII umgehend zur Herausgabe des Tieres. VPI nimmt nur im Falle eines Verstoßes von seinem Besitzanspruch Gebrauch.

05.) Kosten / Kostenübernahme;

VPI erhebt eine Schutzgebühr für die Überlassung der Tiere in Höhe von je € 60,- (Katze) bei Abholung in Primark, Schutzgebühr für Hunde in Augsburg auf Anfrage. Sollte VPfII durch nicht vorhersehbare Umstände nicht alleine für die Kosten des Unterhalts, respektive für Heil & Operationskosten des Tieres aufkommen können ist dies umgehend VPI zu melden. VPI würde sich im Härtefall, und Vorlage von Rechnungen an den Kosten beteiligen.

06.) Rechtliche Würdigung;

Laut deutscher Rechtsprechung handelt es sich bei einem Tier um eine Sache. Somit wird dies bei einer etwaigen rechtlichen Auseinandersetzung im Falle der Zuwiderhandlung seitens VPfII oder VPI bei Gericht verhandelt, ausgenommen schwere Misshandlungen (Tierquälerei, unterlassene Hilfeleistung bei Krankheit, Futterentzug).

07.) Mündliche Nebenabreden;

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen der Schriftform.

08.) Gerichtsstand;

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines, AG Parchim, oder das LG Schwerin.

09.) Schluss Erklärung;

Beide Parteien erklären mit Unterschrift den vorgenannten Text der Vereinbarung im vollen Umfang im Sinne eines Vollkaufmannes verstanden zu haben. Alle Punkte und das daraus resultierende Bestreben dient einzig dem Wohl des Tieres. Gleichfalls handelt es sich bei der Vereinbarung nicht um einen kommerziellen Vertrag, da VPI Gemeinnützig und mildtätig laut geltender Satzung tätig ist.

VPII bestätigt mit Unterschrift das VPI **keinerlei Kosten** neben der Schutzgebühr für die Überlassung des Tieres erhoben hat. Etwaige Spende (Bar, Coupon) stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Überlassung und wurden seitens VPI nicht gefordert. Eine solche Zuwendung ist Grundsätzlich freiwillig und unabhängig der vorgenannten Vereinbarung, und stellt keinerlei rechtswürdige Besitzansprüche seitens VPII dar. **Geleistete Schutzgebühren werden im Falle einer Rücknahme seitens VPI nicht erstattet.**

19372 Primank, den __.__.2017

....., den __.__.2017

Christoph Heuer
(VPI)
Erster Vorsitzender

.....
(VPII)

